Die Schulverhältnisse Kanadas [Schluss]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1901)**

Heft 10

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-534245

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Schulverhältnisse Kanadas.

(Schluß.)

Nachdem der heilige Vater auf die guten Beziehungen der kanadischen Vereinigung mit dem apostolischen Stuhle hingewiesen, fährt er also fort:

„Die Frage, um die es sich handelt, ist gewiß von sehr hoher Wichtigkeit und von ausnahmsweiser Tragweite. Wir wollen reden von den Beschlüssen, die vor 7 Jahren vom Parlament von Manitoba betreffs der Schulen gefaßt wurden. Der Bundesvertrag mit der Conföderatio hatte den katholischen Kindern das Recht zugesichert, in den öffentlichen Schulen nach den Vorschriften ihres Gewissens erzogen zu werden. Nun aber hat das Parlament von Manitoba dieses Recht durch ein gegenteiliges Gesetz aufgehoben. Es ist dies ein schädliches Gesetz; denn es würde unsern Kindern nicht gestattet sein, die Wohltat des Unterrichtes in Schulen zu fordern, welche von der katholischen Religion nichts wissen wollen oder sie geradezu bekämpfen, — in Schulen, wo ihr Glaube verachtet ist und ihre Grundsätze geschmäht werden. Wenn die Kirche es irgendwie gestattet hat, geschah es nur mit Widerwillen, aus Notwehr und indem sie ihre Kinder mit mannigfachen Schutzwehren umgab, die übrigens allzuoft sich als ungenügend erwiesen haben, um der Gefahr zu wehren. Gleicherweise muß man als sehr verhängnisvoll die Schulen meiden, wo alle Glaubenslehren unterschiedslos angenommen und als gleichberechtigt behandelt werden, wie wenn in dem, was Gott und göttliche Dinge betrifft, wenig daran gelegen wäre, ob man gesunde Lehren habe oder nicht, ob man die Wahrheit oder den Irrtum annehme. Ehrw. Brüder, Ihr wißt ganz wohl, daß jede derartige Schule von der Kirche verurteilt worden ist, weil es nichts Gefährlicheres geben kann, nichts geeigneter, die Unversehrtheit des Glaubens zu Grunde zu richten und die jungen Geister vom Wege der Wahrheit abzubringen.

„Ein anderer Punkt, worüber wir leicht selbst mit jenen übereinstimmen, mit denen wir sonst nicht gleicher Ansicht sind, ist die Überzeugung, daß nicht durch rein wissenschaftlichen Unterricht, noch durch unbestimmte und oberflächliche Kenntnis der Tugend unsere katholischen Kinder je so aus der Schule herausgehen, wie es das Vaterland wünscht und erwartet. Um aus ihnen gute Christen und rechtschaffene Bürger zu machen, müssen sie mit ernsten und wichtigen Wahrheiten genährt werden. Ihre Bildung muß auf Grundsätze sich stützen, welche, eingegraben in ihr Innerstes, ihr Leben beeinflussen als natürliche Folgen ihres Glaubens und ihrer Religion. Denn ohne Religion gibt es keine

moralische, dieses Namens würdige, keine wahrhaft wirksame Erziehung, da die Natur selbst und die Macht jeder Pflicht von diesen besondern Pflichten sich herleiten, welche den Menschen mit Gott verbinden, mit Gott, welcher befiehlt und verbietet, und der für das Gute und Böse die Sanktion aufdrückt. Darum ist es ebenso sinnlos, Seelen zu verlangen, welche mit guten Sitten ausgerüstet sind, und sie zu gleicher Zeit der Religion beraubt sein lassen, ebenso sinnlos, als wie zur Tugend auffordern, nachdem man die Grundlage derselben zerstört hat. Nun aber gibt es für den Katholiken nur eine wahre Religion, die katholische. Deshalb kann er betreff der Lehren der Sittlichkeit oder der Religion, weder irgend eine annehmen oder anerkennen, welche nicht geschöpft ist aus den Quellen des katholischen Lehramtes.

„Die Gerechtigkeit und die Vernunft fordern demnach, daß unsere Schüler in den Schulen nicht nur wissenschaftlichen Unterricht finden, sondern auch sittliche Kenntnisse in Übereinstimmung, wie wir bereits gesagt, mit den Grundsätzen ihrer Religion, — Kenntnisse, ohne welche, weit entfernt, Früchte zu bringen, eine Erziehung durchaus verderblich sein müßte. Daher kommt die Notwendigkeit, katholische Lehrer zu haben, Lese- und Lehrbücher zu haben, welche von den Bischöfen approbiert sind, und die Freiheit zu besitzen, die Schulen in einer Weise zu ordnen, daß der Unterricht in voller Übereinstimmung sei mit dem katholischen Glauben, sowie mit allen Pflichten, welche daraus hervorgehen. Übrigens ist es ein Recht der väterlichen Gewalt, darüber zu wachen, in welchen Anstalten die Kinder erzogen werden, welche Lehrer berufen werden, ihnen die sittlichen Vorschriften zu geben. Wenn nun die Katholiken verlangen, und es ist ihre Pflicht, es zu verlangen und zurückzufordern, daß der Unterricht der Lehrer mit der Religion ihrer Kinder übereinstimmt, so machen sie von ihrem Recht Gebrauch, und es könnte nichts Ungerechteres geben, als sie in die Wahl zu versetzen, entweder ihre Kinder in der Unwissenheit aufwachsen zu lassen, oder sie in eine Lage zu versetzen, welche eine offenbare Gefahr für die höchsten Interessen ihrer Seele bildet.

„Wir wissen nicht, ob etwas getan worden ist, um das Gesetz zu verbessern. Die Männer, welche an der Spitze der Bundesregierung und der Provinzialregierung stehen, haben schon gewisse Beschlüsse gefaßt, um die übrigens so berechtigten Klagen der Katholiken von Manitoba zu verhindern. Wir haben keinen Grund zu zweifeln, daß sie eingegeben waren von der Liebe für die Gleichberechtigung und von einer löblichen Absicht. Wir können dennoch die Wahrheit nicht verheimlichen, daß das Gesetz, welches man zum Zweck einer Verbesserung gemacht

hat, mangelhaft, unvollkommen und ungenügend ist. Was die Katholiken verlangen, und was sie ohne jeden Zweifel das Recht haben, zu verlangen, ist viel mehr. Zudem haben diese Vermittlungsversuche auch noch den Fehler, daß sie je nach Veränderung der lokalen Verhältnisse leicht ihren praktischen Wert verlieren können. Mit einem Wort, man hat noch nicht genügend für die Rechte der Katholiken und für die Erziehung unserer Kinder in Manitoba gesorgt. Nun aber besteht jede Forderung in dieser Frage, und zwar in der Übereinstimmung mit der Gerechtigkeit, daß man hierin voll und ganz vorsorge, das heißt, daß man die unveränderlichen und heiligen Grundsätze, die wir weiter oben berührt haben, sicher stelle. Dahin muß man streben. Das ist der Zweck, den man mit Eifer und Klugheit verfolgen soll. Da es aber hierin nichts Nachteiligeres gibt, als die Uneinigkeit, tut vor allem not die Einigung der Geister, die Übereinstimmung im Handeln. Wie jedoch der Zweck, den man zu erreichen sich vorgenommen und welchen man in Wirklichkeit erreichen muß, keine bestimmte und ausschließliche Handlungsweise vorschreibt, sondern im Gegenteil mehrere zuläßt, wie es gewöhnlich bei derartigen Dingen geschieht, so folgt daraus, daß es auf dem einzuschlagenden Wege eine Vielheit gleich guter und annehmbarer Meinungen geben kann. Es möge deswegen Niemand die Regeln der Mäßigung, der Milde und der brüderlichen Liebe aus dem Auge verlieren. Niemand vergesse die Achtung, die man sich gegenseitig schuldet, sondern es mögen alle reiflich dasjenige erwägen, was die Umstände fordern; sie mögen dasjenige bestimmen, was das Beste ist, und es vollführen in einem ganz herzlichen Einverständnis und nicht, ohne Euern Rat eingeholt zu haben.

„Was im Besondern die Katholiken von Manitoba betrifft, hegen wir das Vertrauen, daß sie mit Gottes Hilfe eines Tages volle Genugtuung erhalten werden. Dieses Vertrauen stützt sich vorzüglich auf die Güte ihrer Sache, dann auf die Billigkeit und Weisheit jener, welche die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in Händen haben, und dann auf den guten Willen aller rechtlich gesinnten Männer Kanadas. Indessen und bis es ihnen vergönnt ist, alle ihre Forderungen mit Erfolg gekrönt zu sehen, sollen sie die Teilerfolge nicht verschmähen. Überall, wo daher das Gesetz oder die Tat oder die guten Gesinnungen mit Personen ihnen etwelche Mittel bieten, das Übel zu verringern und die Gefahren zu entfernen, schickt es sich durchaus und ist es nützlich, davon Gebrauch zu machen und den bestmöglichen Vorteil daraus zu ziehen. Wo es aber im Gegenteil kein anderes Mittel gegen das Übel gibt, ermuntern und beschwören wir Sie, dem vorzubeugen durch Verdoppelung

Ihrer großmütigen Freigebigkeit. Sie können nichts tun, was Ihnen selbst heilsamer wäre, noch was dem Fortschritt Ihres Landes günstiger wäre, als zur Erhaltung Ihrer Schulen nach dem ganzen Maß Ihrer Mittel beizutragen."

Die Encyclica machte in politischen Kreisen den besten Eindruck. Sir Wilfrid Laurier nannte sie einen Friedensboten, und sogleich wurden, dank der geschickten Dazwischenkunft des neuen Erzbischofs von Montreal Msgr. Bruchesi und des Erzbischofs von St. Bonifaz Msgr. Langevin in der Leitung der Schulen von Manitoba auf dem Verwaltungswege Verbesserungen eingeführt. Die Regierung dieser Provinz beschloß, die Reglemente der öffentlichen Schulen in den Schulkreisen abzuändern, wo die Katholiken in Mehrheit waren. Sie gewährte katholische Lehrer, Klassenbücher, die vom Erzbischof von St. Bonifaz approbiert waren, den Unterricht des Französischen gleichwie des Englischen, eine Vertretung in der Verwaltung des öffentlichen Unterrichts, einen Kurs von jährlich 10 Wochen im Lehrerseminar, um geeignete Lehrer zu bilden, und eine vernünftige Zeitfrist, um den nicht patentierten Lehrschwestern und Lehrern zu gestatten, sich nach den Forderungen des Gesetzes auszubilden. Rechtlich haben die Provinzialbehörden freilich nicht das mindeste Zugeständnis gemacht. Das Gesetz ist das geblieben, was es war, und die Katholiken von Manitoba stehen immer noch unter der Herrschaft des guten Willens; wenn sie sich der Wohltat katholischer Schulen erfreuen, so ist es Dank der Toleranz der Exekutivgewalt.

Diese Lage ist sehr unsicher, weil die Rechte der Minorität abhängig sind von einer feindlichen Majorität. Unterdessen kann man hoffen, daß die Zeit, diese vorzügliche Friedensstifterin, die Härten mildern wird, die heute noch bestehen. In allen Fällen wird es, wenn ein neuer Versuch gemacht werden sollte, die Katholiken ihrer Schulen zu berauben, das Zeichen einer neuen, furchtbarern und ausgedehntern Agitation sein, als die vergangene war. Das Regiment der Politiker, welche den Versuch machen, den Katholiken neutrale oder protestantische Schulen aufzudrängen, würde von kurzer Dauer sein. Angesichts der guten Wirkungen des jetzigen Systems werden sie sich aber nicht weigern, ihm Gesetzeskraft zu geben. — r.

Oesterreich. In Oesterreich und Ungarn dürfen Lehrerinnen heiraten, ohne aus dem Schuldienste ausscheiden zu müssen. Bisher bestand nur der Brauch, daß die Familienumstände halber beurlaubten Lehrerinnen für die Dauer ihrer Vertretung nur die Hälfte ihres Gehaltes bezogen. Im Hinblick darauf, daß gerade in diesem Zeitraum die betreffenden Lehrerinnen schweren materiellen Lasten ausgesetzt sind, hat der ungarische Unterrichtsminister angeordnet, daß die Kosten der Vertretung gänzlich vom Staat getragen werden sollen.